



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Jobcenter</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0180 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012
Termin	Beratungsfolge:	
24.04.2012	Ausschuss für das Jobcenter	

**Bezeichnung:**

Fehlender Wohnraum / Angemessene Unterkunftskosten im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sowie der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden unter anderem Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit diese angemessen sind. Da die Wohnraum- und Mietsituation und damit die Unterkunftskosten regional sehr unterschiedlich sind, muss der unbestimmte Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ von den örtlichen Jobcentern bzw. Sozialämtern konkretisiert werden. Dies erfolgt maßgeblich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), die stetig weiterentwickelt wurde und wird. Mit verschiedenen Urteilen ab November 2006 hatte das BSG den kommunalen Trägern u. a. aufgegeben, unter Berücksichtigung näher bezeichneter Kriterien ein „schlüssiges Konzept“ zur Bestimmung der regionalen angemessenen Unterkunftskosten zu entwickeln.

Ein solches Konzept hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Jahre 2008 mittels umfangreicher Datenerhebung und -auswertung aufgestellt und umgesetzt. Die auf diese Weise ermittelten Richtwerte sind ab dem 01.01.2009 bei der Prüfung der Angemessenheit von Unterkunftskosten herangezogen und zugrunde gelegt worden. Nachdem dieses Konzept zunächst in streitigen Einzelfällen aus dem Rechtskreis des SGB II weder vom zuständigen Sozialgericht Stade noch vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen beanstandet worden ist, hat das Sozialgericht Stade mit aktuellem Urteil vom 12.12.2011 das Konzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Ermittlung der Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten für nicht schlüssig erachtet. Gegen dieses Urteil wurde zwischenzeitlich Berufung eingelegt, wobei mit einer Entscheidung über die Berufung erst in mehreren Jahren zu rechnen ist.

Unabhängig von dem konkreten Fall hat die Praxis der vergangenen Jahre – auch bundesweit – gezeigt, dass die Festlegung von Angemessenheitsgrenzen in Bezug auf Unterkunftskosten äußerst komplex ist und sich die Umsetzung der vom BSG geforderten Standards – die stetig weiterentwickelt bzw. geändert werden – als sehr schwierig erweist.

Neben der konkreten Methode der Berechnung der Angemessenheitsgrenze und aller in diesem Zusammenhang einzubeziehenden Parameter sind in diesem Kontext auch weitere Aspekte / Problemlagen zu berücksichtigen, so z. B.: Teilweise fehlende Verfügbarkeit von Wohnraum, insbes. für kleine Haushalte; oftmals schlechte Qualität des Wohnraums;

Orientierung der Vermieter an Angemessenheitsgrenzen; grundsätzliche Bedenken von Vermietern, Wohnungen an ALG II-Bezieher zu vermieten; Auswirkung der Angemessenheitsgrenzen auf den Mietmarkt allgemein.

Zu dem Thema „Wohnungslosigkeit SGB II Bezieher/innen“ hat sich eine Arbeitsgruppe unter anderem mit Mitgliedern des AWO Kreisverbandes, der Geso, der Sozialverbände und des Diakonischen Werkes gebildet, die sich mit der Thematik auseinandersetzt. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für das Jobcenter ist beabsichtigt – vorbehaltlich entsprechender Beschlussfassung durch den Ausschuss – Mitglieder der Arbeitsgruppe zum Thema zu hören und anschließend im Rahmen der Ausschusssitzung in die Erörterung zur Thematik einzutreten.

In Vertretung  
Pragal